

Vollmacht



Rechtsanwälte Friederike Karsch & Gerd Wolfgang Sickinger & Denise Haegermann
(Bürogemeinschaft) (angestellt bei RAin Karsch)

Rotbuchenstr. 1, 81547 München

Tel: +49 89 723 088 -96 Fax -95

E-Mail: f.karsch@rechtsanwaelte-karsch.de

Zweigstelle:

Jakobstraße 16

70839 Gerlingen

In Sachen:

./.

wegen

wird den Rechtsanwälten Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfasst:

- die Prozessvollmacht nach §§ 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängende Nebenverfahren;
- die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen in gleichem Umfang;
- die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren;
- die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach §§ 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- und Privatklagen;
- die Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrund hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§§ 13 ff. Hinterlegungsordnung);
- die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichts im Sinne von § 350 StPO;
- die Führung außergerichtlichen Verhandlungen und den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche; vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben, sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben;
- in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer;
- die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Es wird hiermit vereinbart, dass der Bevollmächtigte berechtigt ist, eingehende Zahlungen zunächst zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen zu verwenden und darüber zu verfügen – auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet. Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse werden hiermit an den Bevollmächtigten abgetreten. Die Abtretung wird angenommen.

Für das Mandatsverhältnis wird der oben genannte Sitz des Bevollmächtigten als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart, letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Bevollmächtigte einen gesetzlichen Gerichtsstand des Auftraggebers wählt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder nach Wahl des Bevollmächtigten bei Klageerhebung das Recht am Sitz des Auftraggebers.

Datum

Ort

Unterschrift